



Antrag auf Fördermitgliedschaft in der 1. SG Die Bernhardiner e.V.

Antrag als Privatperson oder als Firma

Name, Vorname / Firma/ Geburtsdatum

Straße, Plz und Wohnort

Telefon

eMail

Der satzungsgemäße Beitrag beträgt 100 € für Privatpersonen bzw. 250 € für Firmen.
Darüber hinaus bin ich bereit einen freiwilligen Betrag von _____ € zu zahlen. Der
Aufnahmebeitrag beträgt 50 € und wird mit Aufnahme fällig.

Die Daten werden vertraulich behandelt.

Ich beantrage die Aufnahme als Fördermitglied. Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung
des Vereins und die umseitig gedruckte aktuelle Geschäftsordnung Fördermitgliedschaft an.

Datum/ Unterschrift _____

Sepa-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE61 3301 0001 0843 01

Mandatsreferenz _____
(wird vom Verein ausgefüllt)

Zahlungspflichtiger

Straße, Plz und Wohnort

Kreditinstitut

IBAN (alternativ Kontonummer)

BIC (alternativ Bankleitzahl)

Ich ermächtige die 1. SG Die Bernhardiner e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein
Kreditinstitut an, die von der 1. SG Die Bernhardiner auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es
gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Rücklastschriften werden am 1. des kommenden Monats erneut eingezogen und mit 5 € Gebühren berechnet.

Ort, Datum, Unterschrift



Geschäftsordnung Fördermitgliedschaft 1. SG Die Bernhardiner e.V.

Es gibt viele verschiedene Arten, den Verein „die Bernhardiner“ zu unterstützen oder Beiträge zu leisten. Für diejenigen Einzelpersonen und Organisationen, die dies durch regelmäßige finanzielle Unterstützung tun wollen, bieten wir eine Fördermitgliedschaft an.

§1 Definition der Fördermitgliedschaft

Jede Organisation, natürliche Person, Firma und Behörde kann gemäß der Satzung Fördermitglied werden. Fördermitglieder zahlen mindestens Grundmitgliedsbeiträge der unten festgelegten Höhe. Fördermitglieder können sich gemäß der unten definierten Bedingungen dazu entscheiden, mit dem Vereins-Logo zu werben, um eine noch engere Beziehung zum Verein „die Bernhardiner“ zu zeigen.

§2 Erwerb der Fördermitgliedschaft

Organisationen oder Einzelpersonen können Fördermitglieder werden, indem sie einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Dazu wird das vom Verein „die Bernhardiner“ zur Verfügung gestellte Formular benutzt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, aber die Annahme wird nicht unangemessen verweigert. Der Vorstand gibt alle neuen Fördermitglieder bekannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§3 Rechte und Verpflichtungen von Fördermitgliedern

Fördermitglieder werden auf der Mailingliste des Vereins eingeschrieben. Fördermitglieder können das Logo des Vereins auf ihrer Webpräsenz und anderen Materialien zeigen, solange sie Fördermitglieder sind. Sie werden auf Wunsch auch auf der Webpräsenz des Vereins „die Bernhardiner“ aufgelistet. In diesem Fall sind die unten angegebenen Mindestbeiträge zu zahlen. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben allerdings kein Stimmrecht. Das Rederecht kann durch die Versammlung gewährt werden. Von jedem Fördermitglied wird erwartet, dass es die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig bezahlt. Der Einzug erfolgt mittels Sepa-Lastschrift auf das Konto des Vereins „die Bernhardiner“. Die Mitgliedschaft ist jährlich und folgt dem Geschäftsjahr vom 1. April bis zum 31. März. Allerdings kann eine Organisation oder Einzelperson zu jedem Zeitpunkt des Jahres die Mitgliedschaft beantragen. Der Beitrag wird dann anteilmäßig für das laufende Jahr berechnet.

§4 Beiträge

Die Grundbeiträge sind wie folgt:

Einzelpersonen: 100 EUR pro Jahr/ Firmen-Fördermitglieder: 250 EUR pro Jahr. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Für neue Mitglieder ist die erste Zahlung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand fällig. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr von 50 € fällig.

Über die Grundbeiträge hinaus sind freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe möglich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung von Fördermitgliedschaften erfolgt gemäß der Satzung. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Fördermitglieder, die mit ihren Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand sind, erhalten zwei Zahlungserinnerungen durch den Kassenwart. Danach kann der Vorstand die Fördermitglieder ausschließen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Logos des Vereins umgehend von allen Medien zu entfernen.